



Taleinungsbrief

Gültig ab 28. Mai 2002

Statuten über die Organisation der Alpen
der Talschaft Grindelwald

„Taleinungsbrief“

Statuten

der Taleinung¹ der sieben Alpen der Talschaft Grindelwald

- Alp „**Bussalp**“
- Alp „**Holzmatte**n“
- Alp „**Bach**“
- Alp „**Grindel**“
- Alp „**Scheidegg**“
- Alp „**Wärgistal**“
- Alp „**Itramen**“

¹ Alpgenossenschaft gemäss Art. 20 des Bernischen Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Fassung vom 21. Juni 1995, EGzZGB, BSG 211.1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Art. 14

Taleinung	Art. 1
Zweck	Art. 2
Bergrecht	Art. 3
Freier Berg	Art. 4
Teilung von Bergrecht	Art. 5
Seybuch	Art. 6, 7, 8
Verpachtung	Art. 9
Übergebener Berg und Bergzins	Art. 10
Bergteiler	Art. 11
Besetzer	Art. 12
Besetzerschaft	Art. 13
Pfander	Art. 14

II. Organe

Art. 15 - 27

Behörden	Art. 15
Der Taleinung	Art. 16
Zuständigkeit	Art. 17
Taleinungskommission	Art. 18
Taleinungspräsident	Art. 19
Schreiber	Art. 20
Kassier	Art. 21
Kontrollstelle	Art. 22
Stimmrecht	Art. 23
Einberufung	Art. 24
Beschlussfassung	Art. 25
Finanzielle Bestimmungen	Art. 26
Besoldung	Art. 27

III. Grundzüge der Organisation der einzelnen Bergschaften

Art. 28 - 36

Organisation	Art. 28
Versammlung der Bergschaft und der Besetzerschaft	Art. 29
Stimmrecht an der Bergschaftsversammlung	Art. 30
Stimmrecht an der Besetzerschaftsversammlung	Art. 31
Form der Verhandlungen	Art. 32
Beschlussfassung	Art. 33
Bewirtschaftung	Art. 34
Gebäude	Art. 35
Einberufung der Besetzerschaft	Art. 36

IV. Die Besitzverhältnisse

Art. 37 - 47

Bergsatz	Art. 37
Berechtigung zum Besetzen	Art. 38
Rechte der Einwohner	Art. 39
Rechte der Äusseren	Art. 40
Erledigter Berg und Ersatzvieh	Art. 41
Verlust des Besitzrechtes	Art. 42
Massregeln in Übertretungsfällen	Art. 43
Vom Übersatz	Art. 44
Allgemeiner Übersatz	Art. 45
Zulassung von äusserem Vieh	Art. 46
Atzungsweise	Art. 47

V. Schlussbestimmungen

Art. 48 - 50

Konventionalstrafe	Art. 48
Schiedsgericht	Art. 49
Inkrafttreten	Art. 50

I. Allgemeine Bestimmungen

Taleinung

Art. 1

¹Unter dem Namen „Taleinung“ besteht eine Genossenschaft nach Art. 20 EGzZGB² mit Sitz in Grindelwald.

²Ihr gehören die Bergteiler der folgenden sieben Bergschaften (Alpgenossenschaften) in der Talschaft Grindelwald an:

- Alp „Bussalp“
- Alp „Holzmatten“
- Alp „Bach“
- Alp „Grindel“
- Alp „Scheidegg“
- Alp „Wärgistal“
- Alp „Itramen“.

³Jede der genannten Alpen ist ein gemeinsames und unteilbares Eigentum derer, die an derselben Bergrecht besitzen.

Zweck

Art. 2

¹Die Taleinung bezweckt die geordnete und nachhaltige Bewirtschaftung der sieben Alpen³ der Talschaft Grindelwald.

²Die Taleinung unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten der sieben Alpen der Talschaft Grindelwald.

² Bernisches Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Fassung vom 21. Juni 1995 (EGzZGB, BSG 211.1).

³ vgl. Art. 1 des Taleinungsbriefes (Bussalp, Holzmatten, Bach, Grindel, Scheidegg, Wärgistal, Itramen)

³Die Taleinung erfüllt für die sieben Alpen der Talschaft Grindelwald übergeordnete Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip.

Bergrecht

Art. 3

¹Das Bergrecht an den Alpen ist untrennbar mit den Wintergütern im Tale verbunden und darf denselben unter keiner Form entfremdet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den sog. „freien Berg“⁴.

²Mit dem Erwerb von Grundstücken im Tal wird zugleich das zugehörige Bergrecht erworben, gleichviel, ob dasselbe beim Abschluss des Handels in Rede kam oder nicht.

³Grundstücke ohne ihr Bergrecht oder Bergrechte ohne das Grundstück, mit dem sie verbunden sind, können nie unter keiner Form in anderen Besitz übergehen.

Freier Berg

Art. 4

¹Von den Bestimmungen des Art. 3 hievor ausgenommen ist der freie Berg, d.h. dasjenige Bergrecht, das an keine Güter mehr gebunden ist, weil diese vor unbekanntem Zeiten durch Naturereignisse zerstört worden sind und das teils mit dem Namen „untergegangener Berg“, teils mit dem Namen „Staatsberg“ bezeichnet wird.

²Tritt jedoch in Zukunft der Fall ein, dass bergbesitzende Wintergüter durch Naturereignisse zerstört werden, so ist der Besitz des dazugehörenden Bergrechtes gleichwohl an den Besitz der Liegenschaftsüberreste geknüpft und es bleibt demnach dieses Bergrecht unter der Bestimmung des Art. 3.

⁴ vgl. zum Begriff „freier Berg“ Art. 4 des Taleinungsbriefes

³Die einzelnen Bergschaften sind berechtigt, freien Berg, der in ihren Besitz gelangt oder schon in ihrem Besitz ist und also Gemein-Eigentum ist, von dem Seyen zu streichen und eingehen zu lassen.

⁴Nicht mehr nutzbares Bergrecht auf überbauten Parzellen kann auf schriftliches Begehren des Eigentümers derjenigen Parzelle, auf welcher das Bergrecht angemerkt ist vom Seyen gestrichen werden. Die sämtlichen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Bereinigung des Seybuches, Löschung der Anmerkung im Grundbuch etc.) gehen zu Lasten des Löschungswilligen Grundeigentümers.

Teilung von Bergrecht

Art. 5

¹Bei der Teilung von Gütern soll jeder Landabschnitt seinen ihm beziehenden Teil Bergrecht erhalten.

²Es darf jedoch die Zerteilung des Bergrechtes, und zwar sowohl des mit Wintergütern verbundenen Bergrechtes als des freien Bergrechtes, nicht weiter als bis auf eine Viertel-Kuh ausgedehnt werden. Ferner darf die Teilung nur in Halbe- und Viertel-Kuhrechte geschehen; andere Bruchformen sind nicht zulässig (vgl. Art. 105 Abs. 2 EGzZGB⁵).

³Diejenigen Bergschaften, die bisher die Achtel-Kuh als kleinsten Teil für Bergschaftsteilungen festgesetzt hatten, fahren in ihrem bisherigen Gebrauche fort.

⁴Verfügungen über andere Bruchteile von Kuhrechten als Viertel sind dann zulässig, wenn durch sie korrekte Bruchteile im Sinne von Art. 105 EGzZGB entstehen.

⁵Bestehende Verhältnisse mit anderen Bruchteilen als Vierteln sind in ihrem Bestand geschützt (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2 SeyV⁶).

⁵ Bernisches Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches EG ZGB in der Fassung vom 21. Juni 1995, (BSG 211.1).

⁶ Bernische Verordnung über das Seybuch (SeyV), Entwurf Nr. 6 vom 14. November 2000; BSG 215.331, noch nicht in Kraft.

Seybuch

Art. 6

¹Jede Bergschaft führt ein Seybuch, in welchem das zu jedem Grundstück gehörende Bergrecht und der freie Berg verzeichnet ist.

²Die Taleinungskommission kann für die Bergschaften ein einheitliches Formular für die Seybücher aufstellen.

³Sie kann jederzeit Einsicht in die Seybücher nehmen und, wenn sie es für nötig findet, die Erneuerung derselben verlangen.

Art. 7

¹Handänderungen werden vom Steuerregisterführer⁷ der Einwohnergemeinde Grindelwald dem Seybuchführer der betreffenden Bergschaft gemeldet.

²Sog. „untergegangener Berg“ (zur Bezeichnung vgl. Art. 4 Abs. 1 hievor) muss vom Seybuchführer der betreffenden Bergschaft dem Steuerregisterführer der Einwohnergemeinde Grindelwald gemeldet werden.

Art. 8

¹Jede Mutation ist in der entsprechenden Kolumne des Seybuches beim Veräusserer als Abgang und beim Erwerber als Zuwachs einzutragen und es ist der Totalbestand der Rechte des betreffenden Berechtigten nachzuführen (vgl. Art. 7 SeyV⁸).

⁷ Zur Bezeichnung „Steuerregisterführer“: vgl. Anhang 2, Seite 3 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 5. Juli 1999, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. August 1999.

⁸ Verordnung über das Seybuch (SeyV); Entwurf 6 vom 14. November 2000; BSG 215.331, noch nicht in Kraft).

²Handänderungen, Bergrechte betreffend, sind dem Führer des Seybuches spätestens innert Jahresfrist von der Verurkundung des Erwerbsaktes an gerechnet, von den Kontrahenten anzuzeigen.

³Vor der Verurkundung des Erwerbsaktes darf der Besitzwechsel im Seybuch nicht eingetragen werden. Der Führer des Seybuches ist berechtigt, eine notarielle Bescheinigung der Verurkundung zu verlangen.

Verpachtung

Art. 9

¹Jeder Bergrechtsbesitzer ist berechtigt, sein Bergrecht zu verpachten, jedoch nur an solche, die nach den Bestimmungen dieser Statuten berechtigt sind, dasselbe zu besetzen.

²Im übrigen gelten die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Pachtrechtes⁹.

³Ueber die Regelung des Alpkontingentes und seine Verteilung, vorab auf die im Tal gewinterten Kühe, werden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Übergebener Berg und Bergzins

Art. 10

Es ist den Bergschaften freigestellt, für nicht besetzten und nicht verpachteten Berg, den Bergteilern einen Bergzins auszuzahlen. Für zu wenig Berg wird ein Bergtell erhoben. Die Höhe des Zinses wird von den Bergschaften festgesetzt.

⁹ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht; LPG, (SR 211.213.2).

Bergteiler

Art. 11

¹Bergteiler ist, der (oder dessen Ehepartner) mindestens 1/8 Kuh Berg besitzt und

- als natürliche Person in der Gemeinde Grindelwald stimmberechtigt ist oder
- als juristische Person Sitz in Grindelwald hat

(vgl. Art. 4 Abs. 1 OVR¹⁰).

²An die Stelle eines verstorbenen Bergteilers treten dessen Erben¹¹. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Besetzer

Art. 12

Besetzer ist, wer sein Vieh auf einer der Alpen sömmert.

Besetzerschaft

Art. 13

¹Alle diejenigen, welche im gleichen Jahr die Alp mit Vieh besetzen, bilden die Besetzerschaft des betreffenden Jahres.

²Bergschaft und Besetzerschaft sind voneinander unabhängig. Sie führen getrennte Verwaltung.

Pfander

Art. 14

Für die Besetzerschaft amtet als Vorstand der Pfander (Alpvogt).

¹⁰ Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald, OVR; von der Gemeindeversammlung angenommen am 4. Juni 1999, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. August 1999.

¹¹ Art. 847 OR

Er leitet die jeweiligen Versammlungen der Besetzerschafft (abgesehen von der ordentlichen Einungsversammlung im Frühling)¹².

II. Organe

Behörden

Art. 15

Die gemeinsamen Behörden der sieben in Art. 1 genannten Bergschafften sind:

- Der Taleinung¹³
- Die Taleinungskommission¹⁴
- Die Kontrollstelle¹⁵.

Der Taleinung

Art. 16

Der Taleinung besteht aus den Bergteilern aller sieben Alpen der Talschafft Grindelwald.

Zuständigkeit

Art. 17

¹Der Taleinung obliegen:

- die Revision der Statuten der Taleinung (Taleinungsbrief)

¹² „Sie haben die Handhabung der Vorschriften während des Sommers zu überwachen, Busspflichtige herzunehmen, die Äplerversammlungen, die über Weiterfahren nach den verschiedenen Staffeln Beschluss fassen, zu berufen etc. Mitunter wird zum Verteilen der Bezäunung, durch welche die verschiedenen Staffeln geschieden und gefährliche Stellen abgehegt werden, ein besonderer Pfander gewählt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Häge gehörig in Stand gehalten werden“ (R. Wagner, „Über die Alpenossenschafften von Grindelwald, ZBJV 1915, S. 225).

¹³ vgl. Art. 15 ff Taleinungsbrief

¹⁴ vgl. Art. 17 ff Taleinungsbrief

¹⁵ vgl. Art. 906 OR

- alle Geschäfte, die ihr die Taleinungskommission, eine Bergschaft oder einhundert stimmfähige Bergteiler unterbreiten.

²Die Taleinung versammelt sich so oft als:

- die Taleinungskommission es für nötig findet
- eine Bergschaft es verlangt
- oder einhundert Stimmfähige es fordern.

Taleinungskommission **Art. 18**

¹Die Taleinungskommission ist die vollziehende Behörde der Taleinung.

²In die Taleinungskommission sendet jede Bergschaft ihren Präsidenten und ein Vorstandsmitglied.

³Die Taleinungskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und den Kassier.

⁴Den Schreiber wählt sie frei aus der Anzahl der stimmfähigen Bergteiler. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf er eine Wiederwahl für die nächstfolgenden zwei Jahre ablehnen kann.

⁵Die Amtsdauer der Mitglieder der Taleinungskommission wird durch die Bergschaftsreglemente bestimmt.

⁶Die Taleinungskommission versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern auf Einladung des Präsidenten.

⁷Ihre Aufgabe besteht in der Ausführung der Beschlüsse der Taleinung.

⁸Jeder Bergschaftspräsident ist als Mitglied der Taleinungskommission verpflichtet, Übertretungen dieser Statuten der Taleinungskommission ihrem wahren Sachverhalt nach vorzutragen, worauf diese gegen die Fehlbaren einzuschreiten hat.

Taleinungspräsident

Art. 19

¹Der Taleinungspräsident leitet die Verhandlungen der Taleinung und der Taleinungskommission und besorgt die laufenden Geschäfte.

²Bei Stimmengleichheit an der Taleinung oder in der Taleinungskommission kommt ihm der Stichentscheid zu.

³Er unterzeichnet mit dem Schreiber alle Aktenstücke und das Protokoll.

⁴In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der Kassier dessen Stelle.

Schreiber

Art. 20

Der Schreiber führt über die Verhandlungen der Taleinung und der Taleinungskommission ein Protokoll, das er mit dem Präsidenten unterzeichnet und besorgt alle Korrespondenzen und schriftlichen Akten.

Kassier

Art. 21

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben und legt alljährlich auf Ende April zuhanden der Taleinungskommission Rechnung ab.

*Kontrollstelle***Art. 22**

¹Die Kontrollstelle wird von der Taleinungskommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Bergteiler zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglied der Taleinungskommission sein.

²Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

³Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

*Stimmrecht***Art. 23**

¹Jeder Bergteiler (natürliche oder juristische Person)¹⁶ hat ein Stimmrecht¹⁷.

²Das Stimmrecht kann nur

- von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Grindelwald, die wenigstens 1/8 Kuh Berg besitzen und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde Grindelwald wohnen
- bzw. juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde Grindelwald, welche wenigstens 1/8 Kuh Berg besitzen

ausgeübt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 OVR¹⁸).

³Stellvertretung ist nicht zugelassen.

⁴Ueber die Stimmberechtigten wird ein Register geführt.

¹⁶ vgl. zum Begriff "Bergteiler" Art. 11 des Taleinungsbriefes.

¹⁷ vgl. Art. 885 OR.

¹⁸ Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald, OVR; von der Gemeindeversammlung angenommen am 4. Juni 1999, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. August 1999.

*Einberufung***Art. 24**

¹Die Einberufung der Taleinung geschieht durch einmaliges Bekanntgeben im Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald, mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt.

²Ort und Zeit der Versammlung sowie die zu behandelnden Gegenstände sollen in der Publikation genau angegeben werden. Gegenstände von Wichtigkeit können ohne Anzeige in der Publikation nicht endgültig erledigt werden.

*Beschlussfassung***Art. 25**

¹Zur Beschlussfassung ist das absolute Mehr der durch die Anwesenden repräsentierten Stimmen erforderlich, soweit das Gesetz¹⁹ oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 103 EGzZGB²⁰.

*Finanzielle Bestimmungen***Art. 26**

Die allgemeinen Bedürfnisse der Taleinung werden bestritten:

¹⁹ Art. 888 und 889 OR

²⁰ Art. 103 Abs. 1 EGzZGB lautet wie folgt: „Alpen und Vorsassen, die Koorporationen im Sinne von Art. 20 EG gehören, können mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens 2/3 der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet oder mit Baurechten belastet werden“.

- aus allfälligen Bussen, und wenn nötig
- aus einem Beitrag, den die Bergschaften im Verhältnis ihres Seyens aus der Bergschaftskasse leisten.

Besoldung

Art. 27

¹Präsident und Mitglieder der Taleinungskommission beziehen keine fixe Besoldung. Für Zeitversäumnisse von einem ganzen Tag oder mehr erhalten sie Taggelder.

²Der Schreiber dagegen bezieht eine von der Taleinungskommission festzusetzende fixe Besoldung und für ausserordentliche Arbeiten Zulagen.

III. Grundzüge der Organisation der einzelnen Bergschaften

Organisation

Art. 28

¹Jede Bergschaft erlässt eigene Statuten, welche mit diesen Statuten in keiner Beziehung in Widerspruch treten dürfen und auch in der äusseren Form möglichst mit diesen Statuten übereinstimmen sollen.

²Neu zu errichtende Statuten der einzelnen Bergschaften müssen, ehe sie der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung eingereicht werden dürfen, der Taleinungskommission vorgelegt werden. Findet diese die Statuten mit denjenigen der Taleinung im Einklang, so erteilt sie ihrerseits die Genehmigung; andernfalls weist sie die Statuten zur Umarbeitung an die betreffende Bergschaft zurück.

³Die zu erlassenden Statuten sind während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufzulegen.

Hat die Bergschaft die zu erlassenden Statuten durch eine kantonale Stelle vorprüfen lassen, so ist deren Bericht den Auflageakten beizulegen (Art. 54 GG²¹).

*Versammlung der
Bergschaft und der
Besetzerschaft*

Art. 29

¹Der Einung ist die jährlich wiederkehrende, ordentliche Hauptversammlung sowohl der Bergschaft als auch der Besetzerschaft. Die Einungen zweier oder mehrerer Bergschaften dürften nicht auf den gleichen Tag fallen.

²Die Einungen finden im April wie folgt statt:

- Alp Scheidegg den 2. Montag
- Alp Grindel den 2. Dienstag
- Alp Holzmatten den 2. Mittwoch
- Alp Bach den 2. Donnerstag
- Alp Bussalp den 2. Samstag
- Alp Itramen den 3. Montag
- und Alp Wärgistal den 3. Dienstag.

³Die Verlegung des Einungs auf einen andern Tag darf nur dringender Gründe halber mit Genehmigung der Teileinungskommission und nur ausnahmsweise für ein Jahr geschehen. Alle Geschäfte, die ohne Nachteil bis zum Einung verschoben werden können, sollen an diesem erledigt werden.

⁴Ausserordentliche Bergschafts- und Besetzerschafts-Versammlungen werden nach Bedürfnis veranstaltet.

²¹ Bernisches Gemeindegesetz vom 16. März 1998, (GG;BSG 170.11).

*Stimmrecht an Bergschaftsversammlung***Art. 30**

¹Jeder Bergteiler (natürliche oder juristische Person)²² hat ein Stimmrecht²³.

²Das Stimmrecht kann nur

- von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Grindelwald, die wenigstens 1/8 Kuh Berg besitzen und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde Grindelwald wohnen
- bzw. juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde Grindelwald, welche wenigstens 1/8 Kuh Berg besitzen

ausgeübt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 OVR²⁴).

³Stellvertretung ist nicht zugelassen.

⁴Ueber die Stimmberechtigten wird ein Register geführt.

Beschlussfassung

⁵Die Bergschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz²⁵ oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁷Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 103 EGzZGB²⁶).

²² vgl. zum Begriff "Bergteiler" Art. 11 des Taleinungsbriefes

²³ vgl. Art. 885 OR

²⁴ Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald, OVR; von der Gemeindeversammlung angenommen am 4. Juni 1999, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. August 1999

²⁵ Art. 888 und 889 OR

²⁶ Bernisches Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB; BSG 211.1

⁸Die Einberufung der Bergschaft und der Besetzerschaft geschieht durch einmaliges Bekanntgeben im Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald, mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt.

⁹Ort und Zeit der Versammlung sowie die zu behandelnden Gegenstände sollen in der Publikation genau angegeben werden. Gegenstände von Wichtigkeit können ohne Anzeige in der Publikation nicht endgültig erledigt werden.

Stimmrecht an Besetzerschaftsversammlung

Art. 31

¹An der Versammlung der Besetzerschaft hat jeder Besetzer eine Stimme.

²Stellvertretung ist nicht zugelassen.

Form der Verhandlungen **Art. 32**

Über die Form der Verhandlungen an Bergschafts- und an Besetzerschaftsversammlungen stellen die Bergschaftsreglemente nähere Bestimmungen auf.

Beschlussfassung

Art. 33

¹Die Beschlüsse an den Versammlungen sowohl der Bergschaft als der Besetzerschaft werden mit absolutem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend das Stimmrecht an einer Bergschaftsversammlung (Art. 30) und die Vorschriften in übergeordnetem Recht.

Art. 103 Abs. 1 EG z ZGB lautet wie folgt.: „Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 EG gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet oder mit Baurechten belastet werden.“

²Im übrigen gelten für das Stimmrecht in den Bergschaften analog die gleichen Bestimmungen wie für das Stimmrecht in der Taleinung.

Bewirtschaftung

Art. 34

¹Jede Bergschaft ist verpflichtet, einer rationellen Bewirtschaftung ihrer Alp alle Aufmerksamkeit zu schenken.

²Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Bergschaften vorbehalten.

Gebäude

Art. 35

¹Eigentliche Alpgebäude (Hütten, Ställe, Speicher) dürfen nur diejenigen erwerben, errichten und besitzen, die zum Besetzen berechtigt sind (vgl. Art. 38 „Berechtigung zum Besetzen“).

²Verliert ein Gebäudeeigentümer die zum Besetzen notwendigen Voraussetzungen, so verliert er dadurch zugleich das Recht zum Gebäudeeigentum.

³Für Veräußerung seiner Gebäude ist ihm eine Frist von zwei Jahren gestattet.

⁴Ist er nach Ablauf dieser Zeit noch im Eigentum derselben, so ist die Bergschaft berechtigt und auf Verlangen des Gebäudeeigentümers auch verpflichtet, das betreffende Gebäude um eine von drei unparteiischen Schätzern gemachte Schätzung zu erwerben. Die Schätzer ernannt der Regierungsstatthalter. Sollten mit dieser Schätzung nicht beide Parteien einverstanden sein, so steht der Rekurs an das in Art. 49 vorgesehene Schiedsgericht offen.

⁵Jeder Gebäudebesitzer ist verpflichtet, seine Gebäude in gehörigem Stand zu halten und vor Verfall zu schützen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung seitens der Bergschaft nicht nach, so kann die Bergschaft gegen ihn einschreiten wie gegen denjenigen, der das Recht zum Gebäudebesitz verloren hat.

⁶Für Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Sennhütten sowie Versetzung von Alphütten überhaupt auf einen andern Platz bedarf es der Genehmigung der Bergschaftsversammlung.

⁷Alpgebäude von der Alp abzuführen ist gänzlich untersagt.

⁸Auf Alpgebäude, zu deren Erstellung oder Unterhalt Holz aus den Bergschaftswaldungen verabfolgt worden ist, dürfen keine Hypothekarschulden errichtet werden.

⁹Die betreffende Bergschaft hat in jedem Fall ein Vorkaufsrecht.

¹⁰Dritte haben kein Recht, auf dem Alpgebiet stehende Gebäude zu andern als zu alpwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden, ausgenommen im Rahmen bleibende, den Alpbetrieb nicht beeinträchtigende Umnutzungen, wenn sie gleichzeitig dem Gebäudeerhalt dienen. Dabei darf die jederzeitige Belegung der Ställe, Hütten und Speicher nicht eingeschränkt werden

¹¹Von Dritten dürfen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Zwecken keine neuen Gebäude erstellt werden²⁷. Ausnahmen kann die Taleinungskommission bewilligen.

¹²Veräußern oder verpachten Bergschaften Gebäude oder Alpgebiete an Institutionen, die der Allgemeinheit dienen, so unterliegen die betreffenden Verträge der Genehmigung durch die Taleinungskommission. Bestehende und im Rahmen bleibende Verträge sind dieser Bewilligungspflicht normalerweise enthoben, doch kann die Taleinungskommission solche zur Überprüfung jederzeit einverlangen.

²⁷ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 24 RPG)

*Einberufung der
Besetzerschaft*

Art. 36

Die Zusammenberufung der Versammlung einer Besetzerschaft geschieht

- durch einmaliges Bekanntmachen im Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald
- oder durch Umbieten von Haus zu Haus durch die Pfander.

IV. Die Besitzverhältnisse

Bergsatz

Art. 37

Für die verschiedenen Tiergattungen muss der Berg gelegt werden wie folgt:

a) Für Rindvieh:

- | | |
|---|----------|
| • Für ein Kalb bis 1 Jahr | 1 Fuss |
| • Für ein Maischrind 1 bis 2 Jahre | 1 ½ Fuss |
| • Für Rinder und Maischkühe über zwei Jahre | 2 Fuss |
| • Kühe, Ammen und Mutterkühe | 1 Kuh |
- Stichtag: 1. August

b) Für Ziegen:

- | | |
|------------------|--------|
| • Für eine Ziege | ½ Fuss |
| • Für ein Gitzi | ½ Fuss |

c) Für Schweine per Stück 1 Fuss

d) Für Schafe bestimmen die einzelnen Bergschaften den Bergsatz selbst, sofern sie solche sömmern wollen.

e) Für Pferde bestimmen die Bergschaften den Bergsatz selber, sofern sie solche sömmern wollen.

Für alle übrigen, hievor nicht aufgeführten Tiergattungen bestimmen die Bergschaften den Bergsatz selber, sofern sie solche sömmern wollen.

Berechtigung zum Besetzen

Art. 38

¹Zum Besetzen auf den Alpen der Talschaft Grindelwald sind berechtigt:

- Die Einwohner von Grindelwald
- Diejenigen, die ausserhalb der Gemeinde Grindelwald wohnen, aber an hiesigen Alpen Bergrecht besitzen.

²Wer weder Einwohner von Grindelwald noch Bergrechtsbesitzer ist, darf auf die Alpen des Grindelwaldtales kein Vieh zur Sömmerung auftreiben.

Rechte der Einwohner

Art. 39

¹Jeder Einwohner von Grindelwald darf sowohl auf sein eigenes als auf gepachtetes Bergrecht Vieh auftreiben, jedoch unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

²Freies Bergrecht darf er frei mit Talvieh oder äußerem Vieh besetzen.

³Mit Gütern verbundenes Bergrecht darf er nur mit in der Gemeinde gewintertem Vieh, sogenanntem Talvieh, besetzen.

⁴Als Talvieh ist anzusehen alles dasjenige Vieh, das – vom 1. November des Vorjahres bis zum 1. Juni gerechnet – während wenigstens 15 Wochen bei Futter, das in der Gemeinde Grindelwald gewachsen ist, gefüttert worden ist.

⁵Die notwendigen männlichen Zuchttiere, Aufzuchtskälber und Schweine sind jedoch sömmerungsberechtigt, auch wenn sie kürzere Zeit in der Gemeinde gehalten wurden.

⁶Betreffend Sömmerung von äußeren Ziegen beschliesst jede Bergschaft für sich.

⁷Gehen einem Einwohner ein oder mehrere Stück Talvieh mit dem Tode ab, so kann er diese durch Fremdvieh voll ersetzen.

⁸Verkauft er dagegen im Tal gewintertes Vieh außer die Gemeinde, so beschränkt sich hierfür das Ersatzrecht auf höchstens fünf Stück Fremdvieh. Dieses Recht darf aber nie an andere Personen abgetreten werden, d.h. jeder einzelne Viehbesitzer ist nur zum Ersatz von selbstgewintertem, und nicht im Laufe des Winters zugekauftem und dann wieder nach auswärts verkauftem Talvieh berechtigt. Das Ersatzrecht gilt auch nur für Tiere, die das Gemeindegebiet vor dem Ersetzen endgültig verlassen haben.

Rechte der Äusseren

Art. 40

Die ausser der Gemeinde wohnenden Bergrechtsbesitzer dürfen nicht mehr als ihr eigenes Bergrecht besetzen und zwar nach folgenden Regeln:

- Freies Bergrecht dürfen sie nach Belieben mit Talvieh oder auswärts gewintertem Vieh besetzen.
- Mit Gütern verbundenes Bergrecht ebenso, wenn sie ihr auf bergbesitzendem Land gewachsenes Futter selbst geätzt haben.

*Erledigter Berg und
Ersatzvieh*

Art. 41

¹Wenn einem Besetzer – Einwohner oder Äusseren – nach stattgefundener Alpfahrt Vieh mit dem Tode abgeht oder krankheitshalber ab dem Besatz getan werden muss, so ist er berechtigt, seinen Besatz wieder zu ergänzen, was sowohl durch Talvieh als durch äusseres Vieh geschehen darf.

²Lässt er sein auf solche Weise erledigtes Bergrecht unbesetzt, so hat er Anspruch auf volle Vergütung des Bergzinses von Seiten der Besetzerschaft.

³Für auf andere Weise erledigtes Bergrecht ist dagegen die Besetzerschaft zu keiner Zinsvergütung verpflichtet; auch darf solches nicht wieder besetzt werden bis nach dem 20. September, von welchem Zeitpunkt an alles erledigte Bergrecht wieder besetzt werden darf.

*Verlust des Besatz-
rechtes*

Art. 42

Ist ein Besetzer seinen Verpflichtungen gegenüber der Besetzerschaft bis spätestens zum Einung des darauffolgenden Jahres noch nicht nachgekommen, d.h. hat er bis zu diesem Zeitpunkt die Bergtelle und andere Schuldigkeit noch nicht bezahlt, so hat er das Besatzrecht auf sämtlichen Alpen der Talschaft für so lange verloren, bis er bezahlt hat.

*Massregeln in Über-
tretungsfällen*

Art. 43

¹Auf keiner Alp darf Vieh geduldet werden als solches, das zur Sömmerung berechtigt ist.

²Wird anderes Vieh auf einer Alp entdeckt, so haben die Pfänder dafür zu sorgen, dass solches innert 48 Stunden von der Alp entfernt wird. Der Eigentümer bzw. Besetzer sowie der Taleinungspräsident sind umgehend vom Geschehenen in Kenntnis zu setzen.

³Für die Kosten des Abtreibens haftet der fehlbare Besetzer, und ebenso für die Busse, die für jede Kuh widerrechtlich besetztes Bergrecht 200 Franken beträgt. Kosten und Busse sind sofort dem Taleinungskassier zu bezahlen. Damit die Höhe der Busse an sämtlichen Alpen die gleiche ist, wird für die Bestimmung derselben jedes Stück Schmalvieh ohne Ausnahme für $\frac{1}{2}$ Fuss berechnet. Dulden die Pfander wissentlich fremdes Vieh, so fallen sie in die nämliche Busse wie der Besetzer.

Vom Übersatz

Art. 44

¹Jede Bergschaft ist berechtigt, Übersatz abzuweisen, sofern nicht allgemeiner Übersatz (Art. 45) vorhanden ist, und kann zu diesem Zwecke verlangen, dass jeder Besetzer für seinen Besatz hinlänglich mit Bergrecht versehen sei.

²Die Pfander sind gehalten, von dem ihnen zu Handen der Besetzerschaft übergebenen Berg in der Reihenfolge der Anmeldung diejenigen Besetzer mit Berg zu versehen, die dessen zu wenig haben, vorausgesetzt, dass dieselben für den Zins und alle den Besetzern auffallenden gemeinsamen Lasten genügend Garantie bieten.

Allgemeiner Übersatz

Art. 45

Sollte sich der Fall ereignen, dass mehr zum Sömmern berechtigtes Vieh vorhanden wäre als der Gesamtseyn sämtlicher Alpen beträgt, so soll dieser „Allgemeine Übersatz“ auf alle Alpen im Verhältnis ihres Seyens verteilt werden. Eine solche Ausgleichung unterbleibt, wenn eine oder mehrere Alpen den Übersatz freiwillig annehmen.

*Zulassung von äusserem
Vieh*

Art. 46

¹Wenn infolge verschiedener Umstände der Viehbestand in der Gemeinde stark zurückgehen sollte, so dass ein bedeutender Teil des Bergrechtes unbesetzt bleiben würde, so ist durch die Taleinungskommission auf Gesuch einer Bergschaft hin zu entscheiden, ob auswärtiges Vieh zur Sömmerung angenommen werden dürfe oder nicht.

²Doch darf auch im Falle der Zustimmung das Bergrecht an jeder Alp nicht näher als bis auf 15 Kuhrechte ausbesetzt werden. Ferner soll es nicht einzelnen Personen, sondern nur den gesamten Besetzerschaften gestattet sein, äusseres Vieh anzunehmen.

Atzungsweise

Art. 47

In Bezug auf die Atzungsweise und den Weidgang für einzelne Tiergattungen, z.B. für das Galtvieh, die Schafe, Ziegen und Pferde, haben sich die Besetzer den althergebrachten, wohlbekanntesten Gebräuchen und den regulatorischen Bestimmungen und Einungsbeschlüssen unbedingt zu fügen.

V. Schlussbestimmungen

Konventionalstrafe

Art. 48

¹Wer gegen die Vorschriften dieser Statuten verstösst, wird mit einer Konventionalstrafe von Fr. 500.– bis Fr. 5'000.– belegt.

²Ueberdies bleibt das betreffende Bergrecht so lange vom Recht der Besetzung und von jeder den Berganteilhabern zukommenden Nutzniessung überhaupt ausgeschlossen, bis die Sache rückgängig gemacht ist.

³Die den Berganteilhabern auffallenden Leistungen und Lasten fallen indessen nicht dahin; für dieselben haftet der rechtmässige Eigentümer des betreffenden Bergrechtes, d.h. der Inhaber des zugehörigen Grundstückes.

⁴Die Bussen fallen in die Verwaltungskasse der Taleinung.

Schiedsgericht

Art. 49

¹Streitigkeiten jeder Art in Beziehung auf das Alpwesen

- zwischen einzelnen Personen und einer Bergschaft
- zwischen einzelnen Personen und der Taleinung
- zwischen einzelnen Bergschaften unter sich
- und zwischen einzelnen Bergschaften und der Taleinung

sollen endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt werden.

²Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; diese bezeichnen gemeinsam einen weiteren Schiedsrichter als Obmann, der Jurist sein muss.

³Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren selbst, mit Ausnahme, dass ein Schriftenwechsel stattzufinden hat und dass die Urteilsberatungen geheim erfolgen. Im übrigen kommen die Vorschriften der bernischen Zivilprozessordnung²⁸ und des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969²⁹ zur Anwendung.

²⁸ Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern in der Fassung vom 14. März 1995, ZPO, BSG 271.1

²⁹ Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 5. Februar 1973, BSG 279.2 mit Anhang: Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit

Inkrafttreten

Art. 50

¹Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

²Durch diese Statuten werden aufgehoben:

- Der Taleinungsbrief vom 1. Juli 1923 und allen seitherigen Änderungen
- Die Statuten der einzelnen Bergschaften, soweit sie mit diesen Statuten in Widerspruch stehen.

³Eine Revision dieser Statuten kann mit Ausnahme der

Art. 3	Bergrecht
Art. 4	Freier Berg
Art. 5	Teilung von Bergrecht

jederzeit stattfinden, wenn der Taleinung es beschliesst.

⁴Das vorstehende Reglement wurde von der heutigen, nach gesetzlicher Vorschrift zusammenberufenen Taleinungsversammlung beraten und angenommen.

Grindelwald, 25. März 2002

Namens der Versammlung:

Der Präsident:

Robert Lauber-Bähler:

Der Sekretär:

Hans Schlunegger-Riesen:

Auflagezeugnis

Revision Taleinungsbrief
Statuten der Taleinung der sieben Alpen der Talschaft Grindelwald

Die oben erwähnten Statuten sind mit Publikation vom 25. Januar 2002 und vom 01. Februar 2002 im amtlichen Publikationsorgan von Grindelwald, dem „Echo von Grindelwald“, während der Zeit vom 25. Januar 2002 bis zum 25. Februar 2002 auf der Gemeindeverwaltung von Grindelwald öffentlich zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Innert der Auflagezeit gingen 5 Eingaben/Einsprachen ein, die an der Taleinungsversammlung vom 25. März 2002 zur Sprache und zur Abstimmung kamen. Siehe Protokoll der Taleinungsversammlung.

Grindelwald, im März 2002

Der für die Auflage Verantwortliche:

Chr. Baumann-Büschen

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 28. Mai 2002

Die Vorsteherin:

Irmgard Dürrmüller Kohler